

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

17. Mai 1422, welches die höhere Gerichtsbarkeit oder das jus gladii betraf. Der Herzog erlaubte nämlich den Bürgern von Wels einen Galgen in ihrem Burgfrieden aufrichten zu dürfen. „Die Gericht in Eurem Burekhfrid ze machen, urkundet Albrecht, gefellt vns wol, das jr ainen galgen in Eurem Burekhfrid zimmern vnd machen lasset an ainer statt, da es dem Gericht vnd vnsrer Statt am bessten vnd am fuchilisten ist“<sup>1)</sup>. Dieses Recht der höheren Gerichtsbarkeit durfte die Stadt nur an ihren Bürgern und Inassen ausüben wie auch an Verbrechern, welche im Burgfrieden aufgegriffen wurden, während die Untertanen der Burg Wels nach wie vor dem landesfürstlichen Burgvogte mit der höheren Gerichtsbarkeit unterworfen blieben. Auch enthielt dieses Privilegium die Beschränkung, daß in todeswürdigen Fällen der Bann- und Blutrichter, der auch Gewaltbote hieß, herbeigerufen werden sollte, um das Urtheil zu fällen. Die Stadt errichtete ihr Hochgericht an der Straße nach Lambach; die Herhaltung desselben lag Richter und Rat ob. Aus dem Ratsprotokoll von 1619 ersehen wir, daß der Stadtrichter unter 27. Mai die Herstellung des hauseigenen Hochgerichtes besorgt habe. Aus den Regierungsacten des Herzogs Albrecht V. ist für unsere Geschichte noch der Schiedspruch vom 30. Mai 1433 zu bemerken, welchen er in den Mishelligkeiten des Erzbischofes Johann von Salzburg mit dem Starhemberger fällte; darin sind mehrere Zusammenkünfte der streitenden Parteien zu Wels in Aussicht gestellt<sup>2)</sup>. Um diese Zeit brachen auch in Böhmen die bekannten Unruhen durch die Hussiten aus welche zeitweilig plündernd und verheerend nach Osterreich und Baiern vordrangen. Da Herzog Albrecht zu den Rüstungen gegen diese Feinde große Summen nötig hatte, beehrte er von den Pächtern des Umgeldes bei den Mauten und Gerichten zu Linz, Gmunden, Steyr, Werfenstein, Freistadt, Enz, Wels und Volkensdorf schon voraus bedeutende Zahlungen<sup>3)</sup>. Die Kriege mit den Böhmen berühren unsere Geschichte nicht; jedoch wird das Andenken an jene schreckenvolle Zeit, in welcher die fanatischen Hussiten Osterreich und die angrenzenden Länder mit Feuer und Schwert bedrohten, in der Stadt Wels noch durch tägliches Glockengeläute um 9 Uhr Abends wachgehalten.

### Wels unter Ladislaus Posthumus und Albrecht VI. 1439—1463.

Herzog Albrecht V. starb im 42. Lebensjahre am 27. Oktober 1439 auf einem Feldzuge in Ungarn. Nach seinem Tode gebar seine

<sup>1)</sup> Pancharte. Friß, II., 714.

<sup>2)</sup> Codex im k. k. geh. Hausarchive.

<sup>3)</sup> Friß, II., 103.